

AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow

08. April 2011

Nr. 3

Jahrgang 20

Auflage: 10 000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis

Seite(n)

Amtlicher Teil

- Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow II
- Bekanntmachungsordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow II
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an fünf Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2011 II–III
- Amtliche Bekanntmachung zur Offenlegung von Bodenrichtwerten III
- Amtliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ III
- Bekanntmachungsanordnung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ III
- Amtliche Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ IV
- Bekanntmachungsanordnung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ IV
- Amtliche Bekanntmachung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow IV
- Umweltverträglichkeitsprüfung IV–V
- Beschlüsse der 26. Hauptausschuss-Sitzung vom 21.03.2011 V
- Beschlüsse der 24. Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2011 V–VI

Nichtamtlicher Teil

- Sachstand zum Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ VI
- Frühjahrsputz VII
- Zuschüsse für die Familienferien VII
- Hinweise zum Verbrennen von Stoffen im Freien VII
- Osterfeuer in Ruhlsdorf VII
- Häufig gestellte Fragen zur Straßenreinigungssatzung VII–VIII
- Kartenkauf für Kulturveranstaltungen im Stubenrauch-Saal übers Internet VIII

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, wird im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, ausgehängt und liegt zusätzlich im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, kostenlos aus. • **Auflage:** 10 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow
Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei Grabow

Amtlicher Teil

Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow

Die Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow vom 18.10.2007, in der Fassung vom 18.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3, Absatz (1), Buchstabe g) Sporthallen/Sportplätze, erhält die folgende Fassung:

g) Sporthallen/Sportplätze

Nutzer	Nutzungsentgelt (€) je Nutzungseinheit (1,5 h)	
	Sportstätte	
	Zweifeldsporthallen, Sportplatz der Anne-Frank-Grundschule	Einfeldsporthallen, Sportplatz Ruhlsdorf, Basketballfeld Sportplatz Anne-Frank-Grundschule
a) Trainingsbetrieb		
Kinder- und Jugendsportvereine	3,-	2,-
Erwachsenensportvereine	9,-	6,-
Sonstige Sport- und Freizeitgruppen	18,-	12,-
Kommerzielle Sportanbieter	83,-	55,-
b) Sportveranstaltungen/Turnierbetrieb		
Kinder- und Jugendsportvereine	8,50	6,-
Erwachsenensportvereine	17,-	12,-
Sonstige Sport- und Freizeitgruppen	26,-	18,-
Kommerzielle Sportanbieter	168,-	120,-
c) sonstige Nutzungen		
Kommerzielle Nutzung	18,-	12,-
Nutzungen über Nacht	9,-	6,-

2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, 30.03.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 30.03.2011 beschlossenen Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 30.03.2011

– Siegel –

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an fünf Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2011

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, Nr. 46) i. V. m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I, Nr. 21) wird vom Bürgermeister der Stadt Teltow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. 029/2011 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2011 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Teltow an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 29.05.2011 – „Frühlingsfest“
- 28.08.2011 – „Tag der offenen Höfe“
- 03.10.2011 – „Stadtfest“
- 04.12.2011 – „2. Advent und Adventsfest“
- 18.12.2011 – „4. Advent und Weihnachtsmarkt rund um die Andreaskirche“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Teltow, den 31.03.2011

– Siegel –

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung von Bodenrichtwerten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27) ermittelt und am 14.02.2011 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte – Stand 01.01.2011 – für den Bereich der Stadt Teltow werden nach § 12 (2) GAV in der Zeit vom 18. April 2011 bis einschließlich 27. Mai 2011

Dienstag von 9:00–12:00 und 13:30–18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00–12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1–3, Raum 1.06 öffentlich ausgelegt.

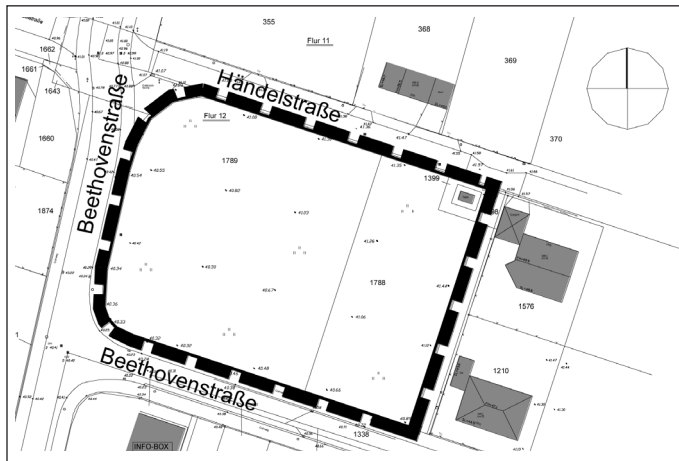
Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Lankeweg 4, 14513 Teltow, telefonisch unter 03328/318313 oder 318314 sowie während der Sprechzeit Dienstags von 9:00–18:00 Uhr. Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Eine Bodenrichtwertkarte sowie die Bodenrichtwert-DVD des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird nicht mehr aufgelegt. Mit Stichtag 01.01.2011 kann eine Bodenrichtwert-DVD des Landes Brandenburg beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisdaten Brandenburg zum Preis von 290 EUR (incl. Umsatzsteuer) über das Dezernat 42 (Vertrieb) 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103 bezogen werden.

Teltow, den 24.03.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 30.03.2011 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich befindet sich an der Beethovenstraße und südlich der Händelstraße. Er besteht aus den Flurstücken 1789, 1788 und 1399 der Flur 12, Gemarkung Teltow. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Teltow im Fachbereich Äußere Verwaltung, Sachgebiet Stadtentwicklung, Raum 2.12, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215, Abs.1 BauGB sind:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unerheblich und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Teltow, den 01.04.2011

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der SVV am 30.3.2011 beschlossenen Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße – West“ der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 1.4.2011

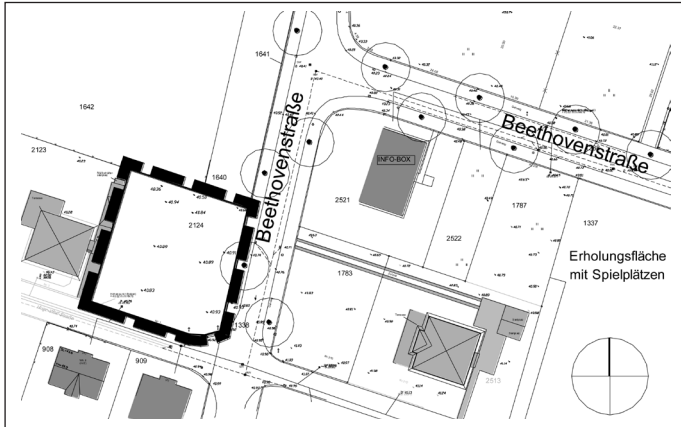
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 30.03.2011 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Hugo-Wolf-Straße und westlich der Beethovenstraße. Er besteht aus dem Flurstück 2124 der Flur 12, Gemarkung Teltow. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Teltow im Fachbereich Äußere Verwaltung, Sachgebiet Stadtentwicklung, Raum 2.12, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215, Abs.1 BauGB sind:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unerheblich und
2. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Teltow, den 01.04.2011

gez.

Thomas Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der SVV am 30.3.2011 beschlossenen Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße – West“ der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 01.4.2011

gez.

Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 30. März 2011 in öffentlicher Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich südlich vorhandener Wohnbebauung in der Verdstraße und Dürerstraße. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 5 ha und besteht in der Flur 11 aus den Flurstücken 484, 494–499, 501–523, 525–544, 546–548, 551, 552, 554, 555, 557–560, 563, 622, 623, 654–656, 676, 677, 697, 699–705 sowie 690 und 691 jeweils teilweise, Gemarkung Teltow. Er ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltprüfung ist durchgeführt worden.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg zum Thema Waldanteil in Teltow sowie Waldausgleichsbedarf, der Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg mit dem Hinweis zu zwei Abwasseranlagen im Umfeld des Plangebiets, der Stellungnahme des Landkreises Potsdam Mittelmark mit Anregungen zu den Themen Wasserschutzzone, Bodenschutz sowie der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei mit Hinweis zu einem möglichen Munitionsfundverdacht werden vom

19. April 2011 bis einschließlich zum 23. Mai 2011

Montags von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr

Dienstags von 7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr

Mittwochs von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr

Donnerstags von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr

Freitags von 7.30 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1–3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 31.03.2011
gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Beschlüsse der 26. Hauptausschuss-Sitzung vom 21.03.2011:

Öffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 02/26/2011

„Der Hauptausschuss lehnt den Antrag des Bürgermeisters, DS-Nr.: 016/2011: „Das Einvernehmen der Stadt Teltow zum Antrag auf Vorbescheid (Posteingang: 26.01.2011) in Bezug auf den Neubau von 17 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Kantstraße 31 (Gemarkung Teltow, Flur 5, Flurstück 211/4) wird erteilt.“ mit 3-Ja-Stimmen, 4-Nein-Stimmen und 1-Enthaltung zum Antrag ab.

Nichtöffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 11/26/2011

„In Auswertung der beschränkten Ausschreibung nach VOB für das Bauvorhaben „Errichtung eines Kinderspielplatzes an der Schönower Straße“ wird der Zuschlag der Firma Grün & Bauen, Ludwigsfelde, erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 12/26/2011

„Das Büro BioLaGu, Dr. Buck und Dr. Plate GbR aus Bleckede/Elbe erhält den Auftrag zu Untersuchungen von Vögeln und Fledermäusen im Stadtgebiet Teltow gemäß Angebot vom 08.03.2011 vorbehaltlich der zur Verfügungsstellung der Haushaltsmittel.“

SVV-Büro, den 31.03.2011

Beschlüsse der 24. Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2011

Öffentlich behandelt

Beschluss-Nr.: 01/24/2011

„Für die Mitgliederversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Der Teltow“ (KAT) wird Herr Martin Lenz als neues stellvertretendes Mitglied benannt.“

Beschluss-Nr.: 02/24/2011

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow beruft Herrn Stefan Krause auf Vorschlag der Fraktion der SPD zum sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr.“

Beschluss-Nr.: 03/24/2011

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow beruft Herrn Volkmer Topp auf Vorschlag der Fraktion der SPD zum sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Umwelt und Energie.“

Beschluss-Nr.: 04/24/2011

„Für die Verbandsversammlung des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV) wird von der Fraktion der SPD als neues ordentliches Mitglied Herr Helmut Tietz für Frau Andrea Scharrenbroich entsandt.“

Beschluss-Nr.: 05/24/2011

„Der Stadtverordnete, Herr Martin Lenz, wird auf Vorschlag der Fraktion der SPD zum stellvertretenden Mitglied des Hauptausschusses von der SVV Teltow bestätigt.“

Beschluss-Nr.: 06/24/2011

„Die Verwaltung wird beauftragt, alle erdenklichen Möglichkeiten zu prüfen, die geeignet sind, den Ausbau der Ruhlsdorfer Straße zu beschleunigen.“

Beschluss-Nr.: 07/24/2011

„Der Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes „Unternehmen Kindertagesstätten“ Teltow wird beschlossen.“

Beschluss-Nr.: 08/24/2011

„Die Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow (siehe Anlage) wird beschlossen.“

Beschluss-Nr.: 09/24/2011

„Die Stadt Teltow unterstützt den Verein „Industriemuseum Region Teltow e.V.“ in den Jahren 2012 bis 2016 zur Sicherstellung der räumlichen Unterbringung des Industriemuseums in Teltow, Oderstraße 23–25, sowie zur Aufrechterhaltung dessen Arbeitsfähigkeit mit einem jährlichen Zuschuss von mindestens 25.000 €. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der anteiligen Finanzierung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf. Die Förderungszusage ist abhängig von der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.“

Beschluss-Nr.: 10/24/2011

„Die Stadt Teltow bezuschusst den Bau eines Wirtschafts- und Sozialgebäudes auf dem Vereinsgelände des RSV Eintracht 1949 e.V. in Stahnsdorf, Heinrich-Zille-Straße, im Jahr 2011 mit 100.000 €.“

Beschluss-Nr.: 11/24/2011

- „(1) Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Verdistrasse) wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten Behörden sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

Beschluss-Nr.: 12/24/2011

- „(1) Für das in der Übersicht gekennzeichnete Plangebiet Gemarkung Teltow, Flur 11, Flurstücke 484, 494–499, 501–523, 525–544, 546–548, 551, 552, 554, 555, 557–560, 563, 622, 623, 654–656, 676, 677, 697, 699–705 sowie 690 (tlw.) und 691 (tlw.) begrenzt im Süden durch die ehem. Industriebahn, im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 36 „Südliche Händelstraße – West“, im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 493, 696, 549, 550 und 602 der Flur 11 und im Osten durch die Flurstücke 690 und 691 jeweils teilweise der Flur 11, jeweils Gemarkung Teltow wird der Bebauungsplan Nr. 59 „Verdistrasse/Dürerstraße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) aufgestellt.
- (2) Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Siedlungsabrundung südlich der Händelstraße bei gleichzeitigem Erhalt von faktischen Waldflächen.
- (3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes werden erläutert.
- (4) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.“

Beschluss-Nr.: 13/24/2011

- „(1) Für das in der Übersicht gekennzeichnete Plangebiet Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstück 337 begrenzt im Süden durch die Osdorfer Straße (Flurstück 73/2 der Flur 2) sowie die Flurstücke 229 und 227 der Flur 2, im Westen durch die Flurstücke 78 und 79 (tlw.) der Flur 2, im Norden durch das Flurstück 336 der Flur 2 jeweils Gemarkung Teltow und im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Schönower Straße sowie die Flurstücke 78 und 79 (tlw.) der Flur 2, Gemarkung Teltow, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Ruhlsdorfer Platz – Weiterer Bereich“ gemäß § 2 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) aufgestellt.
- (2) Planungsziel des Bebauungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes für Einzelhandel, der der Nahversorgung dienen soll.“

Beschluss-Nr.: 14/24/2011

- „(1) Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße (West)“ gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Abwägung wird gebilligt.
- (2) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße (West)“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

Beschluss-Nr.: 15/24/2011

- „(1) Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße (West)“ gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Abwägung wird gebilligt.
- (2) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße (West)“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

Beschluss-Nr.: 16/24/2011

„Die Käthe-Niederkirchner-Straße wird in einer Fahrbahnbreite von 6,00 m in Asphalt hergestellt. Die Regenentwässerung und die Straßenbeleuchtung werden erneuert.

Der westliche Gehweg wird in Betonpflaster erneuert, vorbehaltlich der Entscheidung der TWG, dass das Grundstück an die Stadt übertragen wird. Die John-Schehr-Straße wird in einer Fahrbahnbreite von 6,00 m in Asphalt hergestellt. Die Gehwege werden in Betonpflaster erneuert, die PKW-Stellplätze vor dem Sportplatz werden in Granit-Kleinsteinpflaster erneuert. Zur Schulwegsicherung wird vor der Schule eine Querungsinsel angelegt. Die Regenentwässerung und die Straßenbeleuchtung werden erneuert.“

Beschluss-Nr.: 17/24/2011

- „(1) Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Teltow „Altstadt – südliche Potsdamer Straße“ gewährleistet eine geordnete gemeindliche Entwicklung. Die Abwägung wird gebilligt.
- (2) Die entsprechend der Abwägung geänderte Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Teltow „Altstadt – südliche Potsdamer Straße“ mit Stand Februar 2011 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit gleichem Stand wird gebilligt.“

Beschluss-Nr.: 18/24/2011

- „Der Bürgermeister wird beauftragt:
- Die Verhandlungen mit dem Wasserstraßen-Neubauamt zum Ersatzneubau der Rammrathbrücke mit dem Ergebnis zu führen, dass das neue Brückenbauwerk auf der Grundlage der Variante 1 ohne Kostenbeteiligung geplant und ausgeführt wird.
 - Die Verhandlungen mit dem Wasserstraßen-Neubauamt dahingehend zu führen, dass detaillierte Aussagen der verkehrlichen Auswirkungen der Sperrung der Rammrathbrücke während der Bauzeit so rechtzeitig vorliegen, dass hieraus folgende Konsequenzen in die Planung eingearbeitet werden können.“

Beschluss-Nr.: 19/24/2011

- „1. Der Stadt Teltow werden folgende Grundstücke für Verkehrsanlagen übertragen:
- von Fritz-Reuter-Straße bis Marienfelder Anger (Jacobsonsteig),
 - Marienfelder Anger bis Klaus-Groth-Straße,
 - Marienfelder Anger bis Gustav-Freytag-Straße
 - Marienfelder Anger von Fritz-Reuter-Straße und Gottfried-Keller-Straße.
2. Die Grundstücksübertragung erfolgt nach folgendem Straßen- u. Wegebau:
- Jacobsonsteig von Fritz-Reuter-Straße bis Zufahrt Ärztehaus als Rad- u. Gehweg, 3 m breit, bituminös befestigt - zu Lasten der Stadt Teltow,
 - Jacobsonsteig von Zufahrt Ärztehaus bis Parkplatz Ärztehaus (Südseite) als Mischverkehrsfläche, 4,75 m breit, bituminös befestigt – zu Lasten der Grundstückseigentümer,
 - Jacobsonsteig von Parkplatz Ärztehaus (Südseite) bis Klaus-Groth-Straße sowie Weg von Marienfelder Anger bis Gustav-Freytag-Straße als Rad- u. Gehweg, 3 m breit, bituminös befestigt – zu Lasten der Stadt Teltow
 - Marienfelder Anger von Fritz-Reuter-Straße und Gottfried-Keller-Straße als Mischverkehrsfläche, 4 m breit, bituminös befestigt. Von Fritz-Reuter-Straße bis Gustav-Freytag-Straße zu Lasten der Grundstückseigentümer, von Gustav-Freytag-Straße bis Gottfried-Keller-Straße zu Lasten der Stadt Teltow.

- Das Straßenausbaukonzept der Stadt Teltow wird dahingehend geändert, dass der Marienfelder Anger durchgehend in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingebunden wird.
- Der Stadt Teltow entstehen Kosten (gemäß vorliegender Schätzung) in Höhe von ca. 85.000,- Euro.“

Beschluss-Nr.: 20/24/2011

„Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an fünf Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2011, wie in der Anlage dargestellt, wird beschlossen.“

Beschluss-Nr.: 21/24/2011

„Für die Beauftragung einer Kartierung und vertiefenden artenschutzfachlichen Untersuchungen werden außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 51.700,- € bewilligt.“

Nichtöffentlich behandelt

Beschluss-Nr.: 22/24/2011

Mit Beschluss Nr.: 22/24/2011 stimmte die SVV gemäß dem Antrag des Bürgermeisters einem Grunderwerb zu.

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Sachstand zum Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“

Die Auftaktveranstaltung zum Bundeswettbewerb, an welcher ca. 150 Gäste, unter ihnen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung, teilnahmen, verlief sehr erfolgreich. Als Highlight galt die Enthüllung einer überdimensionalen Raupe, die das Motto „Verwandlung beflügelt“ bildhaft darstellen und sich auf dem diesjährigen Frühlingsfest am 29.05.2011 verwandeln soll. Insgesamt 25 Maßnahmen wurden im Rahmen des Forums dargestellt und in einer Projektmappe zusammengefasst. Diese kann unter www.teltow.de jederzeit eingesehen werden. Zusätzlich hängen die Projektplanungen derzeit im Teltower Gartencenter Pflanzen Kölle aus. Dort werden die Besucher im Eingangsbereich von dem überdimensionalen Wettbewerbs-Maskottchen begrüßt.

Als „Aufblühhilfe“ werden derzeit im Rathaus in den Bereichen Bürgerservice und Stadtkasse Saattütchen an die Bürgerinnen und Bürger verteilt. Eine vergleichbare Aktion wird es in wenigen Wochen auch bei Pflanzen Kölle geben.

Die nächste Veranstaltung, die im Rahmen des Bundeswettbewerbes stattfinden wird, ist insbesondere für unsere kleinsten Bürger gedacht. Am 17.04.2011 um 11:00 Uhr findet im Ernst-von-Stubenrauch-Saal das Figurentheater „Die kleine Raupe Nimmersatt“ statt. Ferner wird am 30.04.2011 das Projekt „Maibaum“ auf dem Marktplatz in der Altstadt verwirklicht. Zwischen 10 Uhr und 11 Uhr wird es an diesem Tage eine feierliche Aufstellung geben.

Des weiteren suchen wir florale Schnappschüsse! Besonders im Frühling ist die bunte Vielfalt der Blumen und Blüten schier grenzenlos! Daher möchten wir Sie aufrufen, in den nächsten Monaten Fotos von Ihrer bunten Balkonbepflanzung oder von Ihrem schönen Vorgarten zu erstellen. Wir haben vor, die Bilder auf unserer städtischen Homepage unter dem Menüpunkt „Unsere Stadt blüht auf“ zu veröffentlichen und hoffen auf eine rege Beteiligung. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie Ihre Bilder in digitaler Form an die E-Mail-Adressen a.neumann@teltow.de oder t.seider@teltow.de senden würden. Tragen auch Sie etwas zur Verwandlung unserer Stadt bei und lassen Sie sich beflügeln!

Verwandlung durch Frühjahrsputz!

Der diesjährige Frühjahrsputz in der Stadt Teltow wird am 16.04.2011 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, am Frühjahrsputz teilzunehmen. Treffpunkt ist der Parkplatz an der Badstraße um 09:00 Uhr. Insbesondere das S-Bahnumfeld, die Kanalwanderwege und die Waldflächen sollen einer Säuberung unterzogen werden.

In Anbetracht unserer diesjährigen Teilnahme am Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ ist der Frühjahrsputz in diesem Jahr etwas Besonderes und sollte daher unser aller Unterstützung finden. Schließlich möchten wir unsere Stadt zur Jurybereisung im Juli 2011 von der besten Seite präsentieren. Dafür brauchen wir – wie in jedem vorangegangenen Jahr auch – natürlich Ihre aktive Mithilfe. Der Bundeswettbewerb soll das Wir-Gefühl stärken und zeigen, dass wir uns miteinander vernetzen können. Die Resonanz hinsichtlich unserer Auftaktveranstaltung am 17.03.2011 hat gezeigt, dass wir dazu mehr als in der Lage sind. Wir bitten Sie daher herzlich, Ihren Beitrag im Interesse der allgemeinen Sauberkeit zu leisten und uns bei der Reinigung zu unterstützen.

Auch Container wird es in diesem Jahr wieder geben. Diese stehen im Zeitraum von 09:00 bis 14:00 Uhr an folgenden Standorten:

- Neue Wohnstadt: Anne-Frank-Weg (Behelfsparkplatz)
- Seehof: Schillerstraße/Ecke Hauffstraße
- Flussviertel: Moldauststraße (vor der Schule)
- OT Ruhlsdorf: Güterfelder Straße/Abzweig Sputendorfer Straße (vor der Grundschule)

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Frühjahrsputz – denn Sie wissen ja: Verwandlung beflügelt!

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das Jahr 2011 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.

Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e.V.
An der B1 Nr. 9
14550 Groß Kreutz (Havel)
Tel: 033207 / 70 891
Fax: 033207 / 70 893
E-Mail: dfv-brb@t-online.de

Hinweise zum Verbrennen von Stoffen im Freien

Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft in der Regel nicht zu erwarten ist, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen eingehalten werden. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt (keine Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Laub, Spargelkraut und kein behandeltes Holz, wie Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle). Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten.
3. Der Brennstoff ist lufttrocken.
4. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die Maße von Durchmesser 1 m und Höhe 1 m.
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Löschmittel, wie Wasser, Sand, Feuerlöcher sind ständig bereitzuhalten.
6. Bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandwarnstufe 2) oder starkem Wind sind keine Feuer zu entzünden.
7. Es muss sichergestellt sein, dass bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug das Feuer sofort gelöscht wird.
8. Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.
9. Brandbeschleuniger, wie Benzin, Verdünnung, Spiritus, darf nicht verwendet werden. Explosionsgefahr!
10. Die Feuerstelle wird nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben.

Gemäß § 7 Abs. 2 LlmschG kann die zuständige Behörde – insbesondere in Bezug auf Lager- oder Brauchtuftsfeuer – Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zu lassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist. Demnach sind alle Lager- oder Brauchtuftsfeuer genehmigungspflichtig.

Auf Grundstücken angefallener Rasenschnitt und Herbstlaub sollten, soweit dies möglich ist, kompostiert werden. Die Entsorgung kann auch über die Grünabfallsäcke, welche bei der Stadtverwaltung erhältlich sind, oder über private Entsorgungsfirmen erfolgen.

Jegliches Verbringen von Gartenabfällen auf die öffentliche Straße, in öffentliche Anlagen sowie auf Feld, Wald und Flur ist grundsätzlich verboten und bußgeldbewährt.

Osterfeuer in Ruhlsdorf

Am 24. April 2011 findet auf der Wiese am Röthepfuhl im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr das diesjährige Osterfeuer statt. Veranstalter sind die Heimatfreunde Ruhlsdorf e.V. in Kooperation mit der Stadt Teltow. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Häufig gestellte Fragen zur Straßenreinigungssatzung

1. Was bedeuten die beiden Reinigungsklassen, die in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Teltow erfasst sind?

Die Straßen der Stadt Teltow sind verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet:

Reinigungsklasse 1 = Winterwartung (Winterdienst)

Die Winterdienstpflicht der Gemeinde bezieht sich auf die in der Anlage der Satzung aufgeführten Straßen nebst Fahrbahnen, Überwegen, Bushaltestellen und Gehwegen von kommunalen Grundstücken.

Auf allen anderen Straßen (nicht in der Anlage genannte Straßen) und auf Gehwegen vor privaten Grundstücken besteht für den Anlieger die Räum- und Streupflicht in der Winterperiode.

Reinigungsklasse 2 = Straßenreinigung

Die Satzung enthält in der Anlage ein Straßenverzeichnis, welches die Straßen auflistet, in welchen die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt.

Alle nicht in der Anlage der Satzung enthaltenen Straßen sind durch Anliegerpflicht zu reinigen.

2. Muss ich Gebühren für den Winterdienst zahlen, auch wenn dieser witterungsbedingt nicht ausgeführt wird?

Bereits durch die Vorhaltung der technischen, materiellen und personellen Ressourcen entstehen Kosten in erheblichen Umfang, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Der abgeschlossene Pauschalvertrag, der in schneereichen Zeiten sehr günstig für die Gemeinde und die Bürger ist, ist bei trockener und schneefreier Witterung wiederum günstiger für den jeweiligen Dienstleister.

Auch gelegentlich unterbliebenes Räumen und Streuen im Rahmen der Winterwartung entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

Die beiden Satzungen können auf der Homepage der Stadt Teltow eingesehen und heruntergeladen werden.

Kartenkauf für Kulturveranstaltungen im Stubenrauch-Saal jetzt übers Internet möglich

Ab sofort eröffnet die Stadt Teltow den Bürgern die Möglichkeit, die Karten für Kulturveranstaltungen, die im Ernst-von-Stubenrauch-Saal stattfinden, auch online zu erwerben. Die Karten sind im Internet auf der städtischen Website www.teltow.de im Veranstaltungskalender unter der jeweiligen Veranstaltung buchbar. Sie lassen sich nach dem Kauf direkt ausdrucken, können aber auch gegen einen Aufpreis per Post verschickt werden.

Das verwendete Kartensystem heißt tixoo. Da dieses System in der Region Berlin-Brandenburg weit verbreitet ist, kann man nun auch in vielen bekannten Vorverkaufsstellen Karten für die Veranstaltungen erwerben.

Die bekanntesten und bewährtesten Teltower Vorverkaufsstellen Bürgerservice im Neuen Rathaus und die Tourist Information an der Potsdamer Straße bleiben dennoch erhalten.

Ende nichtamtlicher Teil